



Finanzordnung
FÜR DEN
SCHWIMMBEZIRK
AACHEN e.V.

Abschnitt	§§	Seite
Allgemeines.....	1	2
Haushaltsplan	2	2
Gestaltung des Haushaltsplanes	3	2
Übergangswirtschaft.....	4	2
Ausführung des Haushaltsplans	5	3
Zahlungsverkehr.....	6	3
Jahresabschluss.....	7	3
Prüfungswesen	8	3
Kostenerstattung	9	4
Gebühren	10	4
Kassenwart.....	11	4
Schlussbestimmung	12	4

§ 1 Allgemeines

Die dem Schwimmbezirk Aachen e.V. für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom Bezirksvorstand aufgestellte Haushaltsplan wird dem Bezirkstag zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

§ 3 Gestaltung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen; Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben nach dem Kontenplan zu gliedern.
- (3) Der Haushaltsplan muss alle vorausschaubaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Ferner müssen die Soll-Ansätze und die Ist-Zahlen des Vorjahres verzeichnet sein.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
- (5) Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für den gleichen Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen veranschlagt werden.
- (1) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist im besonderen Maße hinzuwirken.

§ 4 Übergangswirtschaft

- (1) Liegt zu Beginn eines Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan noch nicht vor, ist der Kassenwart befugt, bei sparsamster Verwendung der Mittel die unumgänglich notwendigen Ausgaben zu leisten. Diese dürfen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden. Rechtliche Verpflichtungen werden in voller Höhe erstattet, andere Ausgaben höchstens in Höhe von 1/12 je Monat des Ansatzes des Vorjahres.

§ 5 Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Kassenwart. Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
- (2) Durch den Haushaltsplan wird der Kassenwart zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und bis zur jeweils vorgesehenen Höhe ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- (3) Die Ansätze sind grundsätzlich zweckgebunden. Soweit Einzelmaßnahmen in der Erläuterung zum Haushaltsplan zweckbestimmt festgelegt sind, können die dafür bereitstehenden Mittel von den Verfügungsberechtigten ohne weitere Vorstandsbeschlüsse abgerufen werden. Ausgaben, die nicht durch Zweckbestimmung erläutert sind, müssen vom Bezirksvorstand genehmigt werden. Entnahmen aus der Rücklage bedürfen der Genehmigung durch den Bezirksvorstand. Ausgaben dürfen nur dann als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn zwischen ihnen nach ihrer Verwendungsart ein enger verwaltungsmäßiger und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (4) Haushaltsüberschreitungen sind grundsätzlich unzulässig. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt; sie bedürfen der Genehmigung durch den Bezirksvorstand.
- (5) Der Kassenwart hat dem Bezirksvorstand am Ende des dritten Vierteljahres einen schriftlichen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Bezirks abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken. Die für die Ausführung der Zahlungsanweisung notwendige Unterschrift zur Verfügung über das Bankkonto wird grundsätzlich vom Kassenwart geleistet.

§ 7 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Nach Prüfung durch den gewählten kassenprüfenden Verein erstattet der Kassenwart dem Bezirksvorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Bezirksvorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung auf dem Bezirkstag.

§ 8 Prüfungswesen

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens wird vom Bezirkstag ein kassenprüfender Verein gewählt, der zwei Kassenprüfer beruft. Diese haben die Kassen gemeinsam zu prüfen.

- (2) Die Kassenprüfer haben festzustellen, ob die Einnahme- und Ausgabebelege vollständig, rechnerisch festgestellt und sachlich richtig sind, alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und Ausgaben zweckentsprechend gemacht worden sind.
- (3) Zur Durchführung der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu geben.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Bezirksvorstand hat den Jahresabschluss und die Gewinn und Verlustrechnung dem Bezirkstag zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Der Bezirkstag erteilt nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses dem Bezirksvorstand die Entlastung durch Beschluss.

§ 9 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Bezirkes sind entstandene Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Finanzordnung des L S B bzw. SV-N R W zu erstatten.

§ 10 Gebühren

Die Gebührenordnung des Bezirkes wird vom Bezirksvorstand aufgestellt und genehmigt. Änderungen sind nach Möglichkeit vor Beginn des Rechnungsjahres den Vereinen mitzuteilen.

§ 11 Kassenwart

- (1) Unbeschadet der vorausgegangenen Vorschriften ist der Kassenwart dem Bezirksvorstand gegenüber für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- (2) Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer Nachhaltigkeit von besonderem wirtschaftlichen Gewicht sind.
- (3) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bezirksvorstand auf Empfehlung des Kassenwartes.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung des Bezirkes tritt gemäß Beschluss des Bezirkstages vom 28.3.1992 mit den Änderungen bzw. Ergänzungen vom 30.03.2001 in Kraft.